

3K1272/08.NW



Verkündet am:

26.



Knöringer, Gerda
Verwaltungsgericht
Neustadt Wstr*
29.01.2009 14:06:03

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Irak)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2009 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1980 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit muslimischen Glaubens. Nach seinen Angaben stammt er aus Kirkuk. Er reiste am 19. August 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrags trug er damals vor, sein Vater habe mit irakischen Behörden Probleme gehabt. Der Vater sei mehrfach verhaftet worden, weil er sich nicht habe arabisieren lassen. Er, der Kläger, sei bis zu seiner Ausreise Soldat gewesen und als solcher aus dem Irak geflüchtet. Darauf stehe die Todesstrafe.

Mit Bescheid vom 1. März 2002 (Geschäftszeichen: 2692368-348) stellte die Beklagte fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AusIG - hinsichtlich des Irak vorliegen.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2006 leitete die Beklagte im Hinblick auf die grundlegende Änderung der politischen Situation im Irak ein Widerrufsverfahren bezüglich der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AusIG ein. Nach Anhörung des Klägers widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 21. Februar 2007 (Geschäftszeichen: 5223485-438) die Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Zugleich stellte sie fest, dass bei ihm auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen.

Die vom Kläger gegen den Widerrufsbescheid erhobene Klage wurde mit seit dem 3. Juli 2007 rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Wstr. vom 30. Mai 2007 (Az.: 3 K 290/07.NW) abgewiesen.

Der Kläger stellte am 27. August 2008 durch seinen Verfahrensbevollmächtigten schriftlich einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass einer Rückkehr des Klägers in den Irak als turkmenischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstünden. So würde ihm aufgrund des dortigen innerstaatlichen Konflikts sowie wegen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure eine konkrete Gefahr für Leib und Leben drohen. Diese Situation würde durch die aktuelle Zuspitzung der Divergenzen zwischen Schiiten und Sunniten im Irak erheblich verschärft. Mangels Clan-Zugehörigkeit und familiärer Bindungen im Irak ermangle es ihm zusätzlich an einer grundlegenden Unterstützung, durch die Gefahren gemindert werden könnten.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Oktober 2008 (Geschäftszeichen: 5346023-438) wurde festgestellt, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Dieser Bescheid wurde an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28. Oktober 2008 per Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 11. November 2008 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er seinen bisherigen Vortrag. Ergänzend trägt er vor, die Turkmenen hätten zusammen mit Assyrern und Armeniern nur einen Anteil von 3 % an der Gesamtbevölkerung des Irak. Durchaus würden die Turkmenen durch nichtstaatliche Organisationen der Araber, Kurden und Schiiten bekämpft, was zu einer beachtlichen Verfolgungsdichte führe. In der Region Kirkuk richteten sich schwerwiegende Attentate durchaus überwiegend gegen die turkmenische Minderheit. So sei es am

11.12.2008 in Kirkuk zu einem Bombenanschlag gekommen. Er selbst habe im Irak keine weiteren Familienangehörigen mit bekanntem Aufenthaltsort. Eine inländische Fluchtalternative bestehe dort für ihn nicht. Bei seiner Mutter habe nunmehr das Bundesamt mit Bescheid vom 07. Januar 2009 ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz AufenthG festgestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Oktober 2008 aufzuheben,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze, die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakte 3 K 290/07.NW sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 26. Januar 2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Oktober 2008 ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG kann dem Kläger nicht zu-
gebilligt werden.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein *Ausländer* nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach geltender Rechtslage kann in Umsetzung des Art. 6 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/83 ein den subsidiären Schutz auslösender ernsthafter Schaden i. S. v. Art. 15 der Richtlinie auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (so BVerwG vom 12. Juni 2007 - 10 C 24.07 - und jetzt: § 60 Abs. 11 AufenthG). Nach Art. 15 der Richtlinie gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsstaat oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die EG-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 27. August 2007 in § 60 Abs. 2, 3 und 7 umgesetzt.

Mithin setzen diese Vorschriften voraus, dass eine konkrete Gefahr für den jeweiligen Antragsteller besteht. Die Gefahren, die durch die interkonfessionellen Auseinandersetzungen drohen, sind aber keine solchen konkreten individuellen Gefahren. Eine allgemeine Bedrohung, auf die sich auch der Kläger mit seinem Vor-

trag beruft, genügt dafür nicht (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG).

Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Im Fall des Klägers liegen die vorgenannten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor. Zur Begründung schließt sich das Gericht zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich den zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes in dem angegriffenen Bescheid vom 22. Oktober 2008 (Geschäftszeichen: 5346023-438) an (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend ist im Hinblick auf den Vortrag des Klägers, er müsse im Irak als Angehöriger sowohl der sunnitischen Religionsgruppe als auch angesichts seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit mit einer Gefährdung rechnen, noch Folgendes auszuführen:

Eine Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak ist nicht anzunehmen. Ob die Voraussetzungen bei einer Gruppe für die Annahme einer Gruppenverfolgung in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) und b) AufenthG zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich

der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, juris. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach den selben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158/94-, BVerwGE 96, 200, 206 und juris). Der Bayerische VGH führt in seinen - nicht rechtskräftigen - Urteilen vom 14. November 2007 aus, dass die genaue Anzahl der seit dem Jahr 2003 im Irak getöteten Sunniten ebenso wenig feststellbar sei wie die Gesamtzahl der im Irak getöteten Zivilisten. So sollen nach Angaben der Vereinten Nationen im Lauf des Jahres 2006 über 34.452 Zivilisten eines gewaltsamen Todes gestorben sein, weiter 36.658 seien verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 seien monatlich Tausende von Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben gekommen; viele Entführte seien verschwunden.

Der UNHCR führt in seiner Auskunft vom 8. Oktober 2007 an das VG Köln zur Situation im Konflikt zwischen Sunniten und Schiiten im Irak aus, dass sich sowohl Sunniten als auch Schiiten gezielter Gewalt bedienen. So würden sowohl sunnitische als auch schiitische bewaffnete Gruppierungen gleichermaßen für weitreichende Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen der jeweils anderen Gruppierung oder als „Verräter“ angesehenen Angehörigen der eigenen Gruppe verantwortlich gemacht. Besonders betroffen von der anhaltenden Gewalt und konfessionell motivierten Säuberungen seien Gebiete mit traditionell gemischt-konfessioneller Bevölkerung, wie beispielsweise die Metropole Bagdad, aber auch Mosul und Bazra sowie die Provinzen Salahaddin und Diyala.

Zwischenzeitlich wird in Presseberichten von einem Rückgang der Opferzahlen im Irak berichtet. So ist z.B. in einem Artikel der Neuen Züricher Zeitung vom

2. Oktober 2008 (Überschrift: „Eine neue Herausforderung für die Regierung Maliki in Bagdad“) ausgeführt, dass „dank dem Wirken der erstarkenden irakischen Sicherheitskräfte, der Sahwa-Miizen und der amerikanischen Surge-Kräfte die zivilen Toten im Vergleich zum Vorjahr um 77 % zurückgegangen“ seien. Terroranschläge forderten weniger Leben und vermochten die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften nicht mehr so stark zu trüben.

Insgesamt ist für das erkennende Gericht eine Gruppenverfolgung von Sunniten oder Schiiten durch Angehörige der jeweils anderen Religionsgemeinschaft in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (s. Beschluss vom 26. August 2008 - 10 A 10919/98.OVG - m. w. N.) nicht erkennbar. Die stattfindende Gewalt zwischen Schiiten und Sunniten im Irak ist vielmehr Ausdruck des Kampfes dieser Gruppierungen um die Vorherrschaft im Staat.

Angesichts der allgemeinen Gefahrenlage im Irak ist nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung durch nicht-staatliche Akteure für Angehörige sowohl der sunnitischen als auch der schiitischen Glaubensrichtung im Irak erfüllt sind, zumal die Urteil des Bayerischen VGH vom 14. November 2007 zum Begriff der Verfolgungsdichte bei einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung von der vorstehend dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Gruppenverfolgung abweichen, weswegen auch das Bundesverwaltungsgericht auf Revisionsbeschwerde der Beklagten die Revision gegen diese Urteile des Bayerischen VGH zugelassen hat (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2008 - 10 B 23.08).

Auch liegen keine Anhaltspunkte vor, die die Annahme des Klägers stützen könnten, im Irak bestehe die Gefahr einer Gruppenverfolgung für Angehörige der turkmenischen Volksgruppe. Aus den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen lassen sich keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Klägers als Turkmene und damit als Angehöriger einer Minderheitengruppe im Irak entnehmen (nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes

vom 8. Oktober 2008 sind lediglich 1 bis 2 % der irakischen Bevölkerung Turkmenen). Auch der Kläger selbst hat dazu nichts substantiiert vorgetragen. Es lässt sich aus den vorliegenden Erkenntnisquellen nicht feststellen, dass gerade Turkmenen einer besonderen Gefahr im Sinne einer Gruppenverfolgung im Irak ausgesetzt wären (vgl. Bay VG Regensburg, Urteil vom 18. Februar 2008 - RN 3 K 07.30255 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 17. Juli 2008 - A 3 K 606/07 -, Asylmagazin 12/2008, S. 29). Zwar geht aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. Oktober 2008 zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Irak hervor, dass auch Turkmenen Gefahr laufen, verstärkt Opfer der zunehmenden Spannungen zwischen Arabern und Kurden im Zuge der Rückgängigmachung der Arabisierungskampagnen des Saddam-Husseini-Regimes zu werden. In Stadt und Region Kirkuk klagten Repräsentanten der arabischen und der turkmenischen Bevölkerungsteile über die Folgen der „Zwangskurdisierung“ durch Ansiedlung von kurdischen Neubürgern sowie durch Einführung des Kurdischen als offizielle Amtssprache. Zwar haben ethnische Minderheiten wiederholt über gewaltsame Übergriffe und Diskriminierungen sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen auf der Basis von Volks- und Religionszugehörigkeit berichtet, darunter auch Turkmenen (s. UNHCR vom 28. Juli 2007 an das VG Köln). Allerdings fehlt es für die Annahme einer Gruppenverfolgung an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Diese wäre nur dann gegeben, wenn für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe landesweit *nicht* nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit bestünde. Dies ist bei der Gruppe der Turkmenen nicht der Fall (vgl. Bay VG Regensburg vom 28. Februar 2008 - RN 3 K 07.30255 -). Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung besteht für den Kläger nicht die Gefahr einer Gruppenverfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur turkmenischen Volksgruppe.

Vorliegend ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger von den im Irak stattfindenden Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen ernsthaft individuell bedroht werde. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung durch seinen Prozessbevollmächtigten noch mitteilen ließ, bei seiner Mutter habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 07. Januar 2009 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak festgestellt, kann er sich für seine Person nicht darauf berufen. So geht aus der in dem Bescheid vom 07. Januar 2009 dargelegten Begründung für die Annahme eines Abschiebungsverbots bei seiner Mutter nach § 60 Abs. 7 AufenthG hervor, dass es sich bei der Mutter um eine 59jährige Frau handele, die schwerbehindert sei und an diversen Erkrankungen leide. Aufgrund dieser Erkrankungen und der Tatsache, dass ihr Ehemann verstorben sei und sich ihre drei Kinder ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten - sie mithin im Irak keine familiären Bindungen mehr habe - wäre sie bei einer Rückkehr in den Irak dort nicht in der Lage, ihr Existenzminimum durch Arbeit zu sichern.

Solche ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigenden Gründe liegen beim Kläger jedoch nicht vor. Bei dem Kläger handelt es sich um einen 28jährigen gesunden Mann, der bei einer Rückkehr in den Irak in der Lage ist, dort sein Existenzminimum zu sichern. Im Übrigen dürfte der Kläger - entgegen seinem Vortrag in der Klagebegründung - noch durchaus über familiäre oder soziale Bindungen im Irak verfügen. So gab er nämlich in seiner Anhörung zu seinem Erst-Asylantrag am 7. September 2001 ausweislich der dem Gericht vorliegenden Bundesamt-Akte Geschäftszeichen: 2 692 368 - 438 beim Bundesamt an, dass im Irak noch ein Onkel väterlicherseits und ein Onkel mütterlicherseits leben.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Meyer